



Abteilungsordnung der Abteilung Turnen des TSV Untereisesheim e.V.

Präambel

Um einen reibungslosen, fairen und sicheren Sportbetrieb für alle Mitglieder und Kursteilnehmer zu gewährleisten, erlässt die Abteilungsleitung die folgende Abteilungsordnung.

Die Abteilung ist gemäß § 13 Absatz 6 der Vereinssatzung eine selbständige Einheit des Vereins. Sie kann eigene Rechtsgeschäfte abschließen, die im Turnausschuss beschlossen werden müssen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir im Text die männliche Form (generisches Maskulinum). Es sind jedoch immer alle Geschlechter ausdrücklich mitgemeint.

Gemäß § 13 Absatz 3 der Vereinssatzung erlässt die Turnabteilung nachstehende Abteilungsordnung:

§ 1 Elternmitarbeit im Kinderturnen

- (1) Das Kinderturnen lebt vom Engagement und der Mithilfe der Elternschaft. Um den Trainingsbetrieb aufrecht erhalten zu können, ist jede Familie verpflichtet, die Abteilung **einmal im Quartal** bei einer Sporeinheit aktiv zu unterstützen (z. B. beim Geräteauf- und -abbau, Riegenführung, etc.).
- (2) **Definition Sporeinheit:** Eine Sporeinheit entspricht dabei einer kompletten Turnstunde (d.h. von Beginn Aufbau bis Ende der Turnstunde und ggf. Abbau).
- (3) Diese Regelung gilt **pro Familie**, unabhängig davon, wie viele Kinder der jeweiligen Familie am Kinderturnen teilnehmen.
- (4) Die Unterstützung der Sporeinheit darf alternativ durch ein volljähriges, anderes Mitglied aus dem Familien- oder Verwandtenkreis erbracht werden.
- (5) **Nachweispflicht:** Ein detaillierter Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden ist von der Familie selbst zu führen und nach der Erbringung von einem Übungsleiter vor Ort abzeichnen zu lassen. Folgende Angaben müssen in diesem Nachweis zwingend enthalten sein:
 1. Datum,
 2. Ort und
 3. Dauer des Einsatzes

- (6) **Frist:** Die vollständig abgezeichneten Nachweise müssen der Abteilungsleitung oder der Stellvertretung spätestens am **31. Januar des Folgejahres** vorliegen.
- (7) **Anteilige Berechnung und Austritt:** Die Pflicht zur Mithilfe gilt für jedes angefangene Quartal. Ein unterjähriger Austritt aus dem Kinderturnen ist möglich, befreit jedoch nicht von der bereits fälligen Sporteinheit für das laufende Quartal. *(Wichtiger Hinweis: Nicht zu verwechseln mit dem Austritt aus dem Hauptverein; dieser ist in der Regel nur zum Ende des Kalenderjahres möglich).*
- (8) Für jede zu leistende, aber nicht erbrachte Sporteinheit wird der Familie nach dem Fristende in Absatz 6 ein Ausgleichsbetrag in Höhe von **10 Euro** in Rechnung gestellt.

§ 2 Probetraining im Erwachsenenbereich

- (1) Um unser Sportangebot unverbindlich kennenzulernen, bieten wir im Erwachsenenbereich sogenannte Schnupperstunden an.
- (2) Jeder interessierten Person ist es gestattet, an jedem angebotenen Kurs **bis zu zweimal kostenfrei zur Probe (Schnuppertraining)** teilzunehmen, bevor eine feste Anmeldung erforderlich wird.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Abteilungsordnung wurde am 27.05.2026 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Abteilungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 tritt § 1 dieser Abteilungsordnung am 01.01.2027 in Kraft.